

SATZUNG

des Vereins „HilDe e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „HilDe“ (Hiltruper Design mit Herz). Er hat seinen Sitz in Münster-Hiltrup und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung des Vereins trägt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Hauptzweck des Vereines ist die exemplarische Zusammenarbeit mit und von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, Flüchtlingen, die sich in Münster-Hiltrup aufhalten sowie generell Empfängern mildtätiger Zwecke nach §53 AO in Form einer Nähwerkstatt.

Angestoßen werden sollen durch die Mitarbeit in der Werkstatt, die durch ehrenamtlich tätige, pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter begleitet und mitorganisiert wird, erste bzw. neuerliche berufliche Erfahrungen sowie ein sukzessiver kommunikativer, fachlicher und operativer Bildungsprozess der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Durch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, z.B. indem Produkte in der Werkstatt konzipiert, hergestellt, präsentiert und verkauft werden, sollen nachhaltig stabilisierende, ermutigende Effekte zur Integration und Teilhabe an Gemeinde- und Stadtkommunität ermöglicht werden.

Der Verein mietet zu diesem Zweck ein Ladenlokal in Münster-Hiltrup an, in dem während der Woche zu regelmäßigen Öffnungszeiten beispielhafte Nähprojekte, wie oben beschrieben, durchgeführt werden. Erzielte Verkäufe dienen dabei als erlebte Wertschätzung der Arbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Durch die Erfahrung gesellschaftlicher Relevanz ihrer Tätigkeit entdecken und stärken Teilnehmerinnen und Teilnehmer Team- und Leistungsmotivation. Gewinne aus Verkäufen werden unmittelbar und kontinuierlich in neue Nähprojekte reinvestiert, um so den Hauptzweck des Vereins umzusetzen.

Der Verein arbeitet mit dem Flüchtlingsnetzwerk Hiltrup, örtlichen Kirchengemeinden, Sozialdiensten, der Stadtpolitik, städtischen Stellen und anderen Initiativen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§51-68 AO, darin insbesondere nach §52 (2) Nr. 7, 10 und 13. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitarbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zur Erreichung der Zwecke des Vereins kann eine Ehrenamtspauschale an Mitglieder ausgezahlt werden, wenn die Einnahmen dies erlauben. Zuwendungen für Empfänger mildtätiger Zwecke nach §53 AO sind grundsätzlich möglich und beabsichtigt. Niemand darf jedoch durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung. Sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mehrmalige Bestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Clemens in Münster-Hiltrup mit der Auflage, die Gelder gemäß §52 (2) Nr. 10 AO zu verwenden.

Münster-Hiltrup, den 31.10.2021